



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Empfangsbekanntnis

Trigona GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Dr. Peter Schade und Dr. Günter Krummel
Rheingaustraße 190-196
65203 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **IV/Wi-43.2 GB Trigona**

Bearbeiter/in: Laura Rößmann
Durchwahl: 0611/3309-414
E-Mail: laura.roessmann@rpda.hessen.de
Datum: 19. März 2014

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlage: Anlage zur Makromerherstellung, Trigona GmbH,
Industriepark Kalle-Albert, Wiesbaden
Projekt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Makromerherstellung
Ihr Antrag vom: 19.06.2013, eingegangen am 21.06.2013

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 19.06.2013 wird der

Trigona GmbH, Wiesbaden
- Antragstellerin -

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem
Grundstück in 65203 Wiesbaden,
Gemarkung Kastel,
Flur 3,
Flurstück 183/23,
Gebäude E512

eine Anlage zur Makromerherstellung (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoff-

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

fen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate gemäß Ziffer 4.1.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, hier: Anlage zur Makromerherstellung) zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt dazu, aus zwei Silikonölen mit zwei Isocyanaten, einem Katalysator sowie synthetischer Luft 20 t Makromer pro Jahr herzustellen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten werden auf 8303,78 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag ist spätestens innerhalb von 3 Wochen, gerechnet vom Datum des Bescheids an, an das Hessische Competence Center (HCC-RP Darmstadt), Konto-Nummer 1005875 (IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC: HELADEFXXX) bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Niederlassung Frankfurt, BLZ 500 500 00 unter Angabe der Referenznummer 43105761410002 zu überweisen.

Bei Zahlungsver säumnis wird ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Die Festsetzung des Säumniszuschlages ergibt sich aus § 15 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Nach aktueller Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage zur Makromerherstellung ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: Herstellung organischer Feinchemikalien.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag vom 19.06.2013.
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1.	Antrag	1-1
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-2
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1
3.	Kurzbeschreibung	3-1
3.1	Allgemein	3-1
3.2	Luftreinhaltung	3-1
3.3	Abfälle und Abwässer	3-2
3.4	Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	3-2
3.5	Brandschutz	3-3
3.6	Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm	3-3
3.7	Zusammenfassung der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	3-4
3.8	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-4
4.	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	4-1
5.	Standort und Umgebung	5-1
5.1	Topografische Karte 1:25.000	5-2
5.2	Lageplan des Industrieparks Kalle-Albert	5-3
5.3	Erdgeschossplan des Gebäudes E 512	5-4
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung (betriebsgeheim)	6-1
6.1	Verwendete Abkürzungen	6-1
6.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	6-1
6.3	Beschreibung der chemischen Reaktionen	6-3
6.4	Anlagenleistung, Produktionsmengen	6-4
6.5	Betriebseinheiten	6-4
6.6	Technische Daten	6-4
6.7	Betriebszeiten	6-6
6.8	Verfahrensfließbild	6-7
6.9	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-8
6.10	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. a.	6-9
6.11	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	6-10
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (betriebsgeheim)	7-1
7.1	Einsatzstoffe	7-1
7.2	Hilfsstoffe	7-1
7.3	Zwischen-, Neben- und Endprodukte	7-2
7.4	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-3
7.5	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-4
7.6	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-5

7.7	Formular 7/5: Maximaler Hold up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit	7-6
7.8	Formular 7/6: Stoffdaten	7-7
7.9	Sicherheitsdatenblatt Chain Extended Polydimethylsiloxane (CE-PDMS)	7-8
7.10	Sicherheitsdatenblatt Dibutylzinndilaurat (DBTDL)	7-9
7.11	Sicherheitsdatenblatt 2-Isocyanatoethyl methacrylate (IEM)	7-10
7.12	Sicherheitsdatenblatt Isophorondiisocyanat (IPDI)	7-11
7.13	Sicherheitsdatenblatt Bis-(propoxyethanol)-dimethylsiloxan (KF-6001)	7-12
7.14	Sicherheitsdatenblatt Bis-(propoxyethanol)-dimethylsiloxan (KF-6002)	7-13
7.15	Sicherheitsdatenblatt n-Hexan	7-14
7.16	Sicherheitsdatenblatt Toluol	7-15
8.	Luftreinhaltung, Beschreibung der Einwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	8-1
8.1	Emissionen luftverunreinigender Stoffe	8-1
8.2	Emissionsbegrenzungen	8-3
8.3	Immissionen von Schadstoffen und Gerüchen	8-3
8.4	Sonstige Immissionen	8-4
8.5	Messplatz, Probenahmestellen für Emissionsmessungen	8-4
8.6	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	8-5
8.7	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung	8-6
8.8	Emissionsquellenplan	8-7
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	9-1
9.1	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-2
10.	Abwasser	10-1
11.	Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12.	Abwärmenutzung (betriebsgeheim)	12-1
13.	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen Beschreibung von Emissionen und Immissionen, Vergleich mit zulässigen Immissionsrichtwerten	13-1
13.1	Geräuschemissionen und -immissionen	13-1
13.2	Erschütterungen	13-1
13.3	Sonstige Immissionen	13-1
14.	Anlagensicherheit	14-1
14.1	Störfallverordnung	14-1
14.2	Explosionsschutz	14-1
14.3	Zugang zum Betriebsgelände	14-1

14.4	Umgang mit Gefahrstoffen	14-2
14.5	Gefährliche chemische Reaktionen	14-2
14.6	Druckbehälter	14-2
14.7	Dampfkessel	14-2
14.8	Sonstige sicherheitsrelevante Angaben	14-2
14.9	Sicherheitstechnisches Konzept	14-3
14.10	Angaben zur 31. BImSchV	14-3
14.11	Umgang mit möglichen Betriebsstörungen	14-3
14.12	„Sicherheitstechnische Untersuchung der Makromersynthese“ der Firma consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH vom 25.Juli 2013 (Auftrag CSL-13-0593)	14-4
15.	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u. a.)	15-1
15.1	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-2
15.2	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	15-3
16.	Brandschutz	16-1
16.1	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	16-2
16.2	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	16-3
16.3	Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	16-4
16.4	Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	16-5
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (betriebsgeheim)	17-1
17.1	Anzeigepflicht nach § 41 des Hessischen Wassergesetzes	17-1
17.1.1	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	17-2
18.	Bauantrag	18-1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
19.1	Zulassungen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	19-1
19.2	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	19-1
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
20.1	Aufgabenstellung und Einordnung des Vorhabens	20-1
20.2	Beschreibung des Untersuchungsraums	20-1
20.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	20-1
20.2.2	Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsraums	20-2
20.2.3	Lage des Untersuchungsraums	20-2
20.3	Merkmale des Vorhabens	20-3
20.3.1	Größe des Vorhabens	20-3
20.3.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	20-3
20.3.3	Abfall- und Abwassererzeugung	20-3
20.3.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	20-4
20.3.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	20-4
20.4	Standort des Vorhabens	20-4

20.4.1	Bestehende Nutzung des Gebietes	20-4
20.4.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	20-5
20.4.3	Belastbarkeit der Schutzgüter	20-5
20.4.4	Naturschutzgebiete	20-7
20.4.5	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	20-7
20.4.6	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	20-7
20.4.7	Naturdenkmäler	20-7
20.4.8	Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope	20-7
20.4.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete	20-7
20.4.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	20-7
20.4.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	20-9
20.4.12	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler sowie archäologisch bedeutende Landschaften	20-9
20.5	Merkmale der möglichen Auswirkungen	10
20.5.1	Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt	10
20.5.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	20-11
20.5.3	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	20-11
20.6	Beurteilung der Umweltverträglichkeit	20-11
20.7	Formular 1.0 zum UVPG: „Feststellung der UVP-Pflicht“	20-12
20.8	Formular 3.0: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20-13
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	21-1

Die Unterlagen wurden am 29.08.2013, 06.09.2013 und 27.02.2014 ergänzt. Am 28.01.2014 wurden die Antragsunterlagen durch die „Ergänzung zur internen Gefährdungsbeurteilung der CE-PDMS Synthese in der 250l-Reaktionsapparatur vom 12.8.2013“ ergänzt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.6

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage,
- Regelung zum Schutz der Anlagenteile aus Glas im Arbeits- und Verkehrsbereich vor mechanischer Beschädigung,
- Regelung, die Stoffkennzeichnungen vor Eingabe in die Apparatur zu kontrollieren.

1.7

Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Abgasreinigungsanlagen betrieben wurden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionsschutz -) auf Verlangen vorzulegen.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (Dez. IV/Wi 43.2), unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.9

Alle Anlagenteile sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Wi 43.2 mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 3.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist (TA Luft 5.3.2.1 Abs.2).

3. Immissionsschutz

Emissionen nach TA Luft, Stoffeinstufungen, Grenzwerte

3.1

Die Emission von organischen Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe (Nr. 5.2.5 der TA Luft), dürfen den Massenstrom von 0,50 kg/h insgesamt nicht überschreiten.

Der Massenstrom für nach der Klasse I eingeteilte organische Stoffe (Nr. 5.2.5 der TA Luft) darf an der Quelle E1 einen Wert von 0,10 kg/h nicht überschreiten.

In die Klasse I werden eingestuft:

n-Hexan,
Toluol.

3.2

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage (Summierung über alle Quellen und ggf. Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).

Messung und Überwachung zur Luftreinhaltung

3.3

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 3.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist (TA Luft 5.3.2.1 Abs.2).

3.4

Die Messungen sind im Zustand mutmaßlich höchster Emissionen der Anlage vorzunehmen.

3.5

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Die Messergebnisse sind als Halbstundenmittelwerte anzugeben. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

3.6

Jeweils nach Ablauf von 5 Jahren sind wiederkehrend Emissionsmessungen durchzuführen (5.3.2.1 TA Luft, letzter Satz).

3.7

Zur Durchführung der unter Nr. 3.3 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

3.8

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen, die Messunsicherheit sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten (5.3.2.4 TA Luft).

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens zwei Wochen vor Messbeginn mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde (Dez. IV/Wi 43.2) abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

3.9

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft).

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

3.10

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

3.11

Der Messbericht ist dem Dez. IV/Wi 43.2 unverzüglich nach der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.12

Die Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3.13

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Diffuse Emissionen

3.14

Beim Fördern, Umfüllen oder Lagern von Toluol und n-Hexan sind aufgrund der Zuordnung zu den in 5.2.6 der TA Luft genannten Merkmalen die im Folgenden genannten Maßnahmen zu treffen:

- Zur Förderung der zuvor genannten Stoffe sind nach Nr. 5.2.6.1 TA Luft technisch dichte Pumpen, z.B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung o.ä., zu verwenden.
- Probenahmestellen sind nach 5.2.6.5 TA Luft so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind nach 5.2.6.6 TA Luft besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.
- Für die Flanschverbindungen in Rohrleitungen, durch die die oben genannten Stoffe gefördert werden, sind nach Nr. 5.2.6.3 der TA Luft technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

4. Lärmschutz

4.1

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und bei Körperschallübertragungen (6.2 TA Lärm) darf in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen i.S.v. DIN 4109 (hier Büros und Aufenthaltsräume im restlichen Gebäude der Anlage) unabhängig von der Art des Gebietes, folgender Immissionsrichtwert nicht überschritten werden:

- tags 35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

5. Sicherheit

5.1

Alle Apparate sowie die Leitungen für gasförmige und flüssige Abgänge sind - in Ergänzung zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3. der GefStoffV - entsprechend der Bezeichnung im zugehörigen Fließbild/Apparateliste deutlich zu kennzeichnen (z. B. B1, P2, W3).

5.2

Einsatz- und Hilfsstoffe müssen in Behältnissen angeliefert werden, die zur Vermeidung von Verwechslungen ausreichend gekennzeichnet sind. Das Bedienungspersonal ist anzuhalten, die Stoffkennzeichnungen vor Eingabe in die Apparatur zu kontrollieren.

5.3

Während der Reaktion ist die Reaktionstemperatur kontinuierlich zu überwachen. Es ist eine akustische Alarmierung einzurichten, die bei Überschreitung des Soll-Wertes anspricht.

5.4

Für die Reinigung der Anlage sind Explosionsschutzmaßnahmen sowohl für das Innere der Anlage als auch für den Betrieb der Anlage im Abzug festzulegen. Die diesbezüglichen Schutzmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln und umzusetzen. Die Anforderungen an die Schutzmaßnahmen ergeben sich je nach Wahrscheinlichkeit und Dauer des Vorhandenseins von explosionsfähiger Atmosphäre.

5.5

Wenn in bestimmten Bereichen die Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht nur selten und wenn dann kurzzeitig auftreten kann, müssen dort Maßnahmen zur Vermeidung wirksamer Zündquellen, die den Anforderungen des § 5 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 3 an die Zone 1 genügen, getroffen werden. Die bei der Reinigung der Anlage verwendeten Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen nach RL 94/9/EG sind nach Gerätegruppe II Gerätekategorie 2 G auszulegen. Im Übrigen sind bezüglich der Vermeidung wirksamer Zündquellen die Technischen Regeln zur Betriebssicherheit TRBS 2152 Teil 3 sowie TRBS 2153 zu berücksichtigen.

5.6

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine Überprüfung der Explosionssicherheit der Anlage nach Anhang 4 Ziffer 3.8 /TRBS 1201 Teil 1 durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes zu veranlassen.

5.7

Die überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV sind nach § 14 Abs. 1 und 3 vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens alle 3 Jahre durch eine befähigte Person nach TRBS 1203 Teil 1 prüfen zu lassen.

5.8

Zum gefahrlosen Ableiten von Gasen und Dämpfen oder von Flüssigkeiten müssen Abblaseleitungen so geführt werden, dass niemand gefährdet werden kann.

6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

6.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

6.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

6.3

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagenteile und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7. Abfallrecht

7.1

Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Lösemittel Toluol (Av 1)
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Lösemittel n-Hexan (Av 2)

7.2

Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

8. Arbeitsschutz

8.1

Für die Arbeitnehmer sind nach § 6 Abs. 2 ArbStättV geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Es sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits zur Verfügung zu stellen.

8.2

Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn mindestens 2 mit dem Betrieb der Anlage vertraute Personen anwesend sind.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die Anlage besteht aus einer Reaktionsapparatur und einem Raum, der zur Lagerung der Ausgangsstoffe und des Produkts genutzt wird. Die Reaktionsapparatur ist in einem Rohrgestell mit Maßen von ca. 3,5 m Breite, 2,5 m Tiefe und 3 m Höhe untergebracht. Die Apparatur besteht aus einem emaillierten Edelstahlreaktor, Fallfilmverdampfern, weiteren Vorlagebehältern aus Glas, Pumpen, Kryofallen und Stickstoffanschluss.

Der maximale Hold-up der zwei Isocyanate beträgt jeweils 90 kg. Der maximale Hold-up des Katalysators beträgt 5 kg. Der maximale Hold-up von Toluol ist auf 350 kg festgelegt, für n-Hexan sind 265 kg zulässig.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 19.06.2013 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Makromerherstellung zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
 - Bauaufsichtsamt
 - Feuerwehr - Brandschutz
 - Gesundheitsamt
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
 - Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz

- Dezernat IV/Wi 41.3 Abwasser - anlagenbezogener Gewässerschutz
 - Dezernat IV/Wi 42 Abfallwirtschaft
 - Dezernat IV/Wi 45.1 Arbeitsschutz
 - Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
 - Dezernat IV/F 43.2 Immissionsschutz
- auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 30.08.2013, 06.09.2013, 28.01.2014 und 27.02.2014 entsprechend ergänzt.

Die Antragsunterlagen wurden am 27.02.2014 letztmalig ergänzt.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.4, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

In der Anlage werden gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG verwendet. Daher war zu prüfen, ob diese Stoffe relevant gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind. Dazu ist die stoffliche und mengenmäßige Relevanz zu betrachten. Eine stoffliche Relevanz war gegeben, da Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 verwendet werden. Die mengenmäßige Relevanz wurde mithilfe des Entwurfs der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (Stand 22.3.2013) beurteilt. Der Katalysator ist in WGK 3 eingestuft. Die zwei Isocyanate sind in WGK 2 eingestuft und außerdem als bodenrelevant eingestuft. Die Anlage zur Makromerherstellung ist eine VAWs-Anlage. Daher gilt sowohl für den Katalysator als auch für die zwei Isocyanate eine Mengenschwelle von 100 l Rauminhalt. Die Lösungsmittel sind beide in WGK 2 eingestuft, so dass hier eine Mengenschwelle von 1000 l Rauminhalt anzuwenden ist. Die Lagermengen des Katalysators, der zwei Isocyanate und der Lösungsmittel werden begrenzt, so dass die auf den Rauminhalt bezogenen Mengenschwellen unterschritten werden. Somit ist keine mengenmäßige Relevanz gegeben. Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht zu erstellen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob deren Errichtung und Betrieb einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Anhand der Checkliste zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV (vgl. Anlage 1 des hessischen Verfahrenshandbuchs zum Vollzug des BImSchG - Durchführung von Genehmigungsverfahren) wurde festgestellt, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Insbesondere sind auf die Natura 2000 Gebiete, die sich in einem Abstand zur Anlage von ca. 1 km befinden, keine Auswirkungen zu erwarten, da die Emissionen in die Luft von geringem Umfang sind und andere mögliche Ursachen nicht vorhanden sind. Durch die Erzeugung von ca. 7,5 t gefährlichen Abfällen pro Jahr, die

einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht.

Die Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 30.09.2013 veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 30.09.2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in folgenden Zeitungen:

- Wiesbadener Kurier,
- Wiesbadener Tagblatt,
- Allgemeine Zeitung in Mainz,
- Mainzer Rhein-Zeitung.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 07.10.2013 bis 06.11.2013 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt und im Umweltamt Mainz gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 07.10.2013 bis 20.11.2013 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 26.02.2014 sowie erneut am 11.03.2014 wurde der Betreiberin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit entsprechend § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Betreiberin war in beiden Fällen einverstanden und brachte einige redaktionelle Änderungsvorschläge ein, die umgesetzt wurden.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung Nr. 1.3 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der besagt, dass die Behörde eine Frist festlegen kann, innerhalb derer mit Errichtung und Betrieb der Anlage zu beginnen ist, um ein Erlöschen der Genehmigung zu verhindern. Von der dort eröffneten Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um eine Vorratshaltung von Genehmigungen zu verhindern. Die Verwirklichung der Änderung soll nicht derart hinausgezögert werden, dass sich die Verhältnisse möglicherweise geändert haben. Der behördliche Handlungsspielraum soll für künftige Entwicklungen vorhanden bleiben.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.9 dient der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Wiesbaden - hinsichtlich bauaufsichtlicher und brandschutzfachlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Belange, abfalltechnischer Fragen, hinsichtlich REACH und hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Emissionen/Immissionen nach TA Luft; Luftreinhalteung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Während der Synthese treten keine Emissionen auf. Die Emissionen der Anlage, die während der Reinigung entstehen, werden durch die Abgasreinigungsanlagen (Kryofallen mit Intensivkühlern) soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanzschwellen, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war.

Die Messungen und die Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.3.2). Die Messunsicherheit ist anzugeben, um nachzuweisen, dass das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet (Nebenbestimmung Nr. 3.8; Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 der TA Luft).

Die Nebenbestimmung Nr. 3.6 fordert wiederkehrende Messungen alle fünf Jahre. Dies wird festgelegt, da der Massenstrom begrenzt wird und geringe Emissionsmengen erwartet werden (Nr. 5.3.2.1 der TA Luft).

Zur Sicherstellung der ständigen Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlagen waren Maßnahmen zur Überwachung und die regelmäßige Wartung festzulegen (Nebenbestimmung Nr. 3.12).

Gerüche

Der einzige riechende emittierte Stoff ist n-Hexan. Dieser wird jedoch durch eine Kryofalle geleitet, in der 70 % der ohnehin geringen Menge auskondensieren. Eine Emission von Toluol wird nicht erwartet, da die Emissionen am Ende des Reinigungsprozesses auftreten. Toluol sollte dann nach zwei Spülvorgängen mit Hexan nicht mehr im Reaktor enthalten sein. Dennoch wurde die Emission von Toluol begrenzt (Nebenbestimmung 3.1), um nachzuweisen, dass tatsächlich kein Toluol austritt.

Außerdem wurde eine orientierende Ausbreitungsrechnung durchgeführt, um die Wahrnehmungshäufigkeiten von Gerüchen in der Anlagenumgebung zu beurteilen. Dabei wurde die maximal mögliche Emission herangezogen. Es wurden keine Immissionsbeiträge der Anlage festgestellt. Selbst bei einer Erhöhung des Geruchsstoffstroms um das etwa 720fache wurde eine Geruchshäufigkeit von 0 % der Jahresstunden berechnet.

Somit hat die Antragstellerin darlegen können, dass die getroffenen Maßnahmen ausreichen, um die Nachbarschaft vor Geruchsbelästigungen zu schützen.

Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 4.1 durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden. In den „Hinweisen zur TA Lärm 98“ der 101. Sitzung des LAI, Mai 2001, wird auf die Möglichkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 der TA Luft hingewiesen, um festzustellen, ob Büroräume auch nachts nur den Schutzanspruch der Tageszeit haben. Im Gebäude E 512 befinden sich nur Büro- und Laborgebäude, für diese besteht nachts kein höherer Schutzanspruch als tags, da keine anderen schutzbedürftigen Tätigkeiten ausgeführt werden. Da nur laborübliche Pumpen und Ventilatoren und ein Rührer verwendet werden, ist die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht nötig.

Sicherheit

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV), da die Mengenschwellen der Stoffliste des Anhangs 1 der 12. BImSchV nicht überschritten werden. Die „Ergänzung zur internen Gefährdungsbeurteilung der CE-PDMS Synthese in der 250l-Reaktionsapparatur vom 12.8.2013“ wurde zu den Antragsunterlagen genommen, um eine abschließende Darstellung des Explosionsschutzes zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen 5.3 bis 5.7 stellen den Explosionsschutz sicher.

Abfallvermeidung und -verwertung

Die entstehenden Abfälle, die nicht vermieden werden können, werden einem zertifizierten Abfallentsorger zur Verwertung zugeführt. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schon gesetzlich verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Energieeffizienz

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen wird dargelegt, dass Elektroenergie und Wärme sparsam und effizient verwendet werden. Eine Nutzung der Abwärme ist aufgrund der diskontinuierlichen Fahrweise nicht möglich.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist mit den Nebenbestimmungen Nr. 6.1 bis 6.3 erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehenden Aspekte.

Baurecht, Brandschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bauordnungrechtlicher Sicht keine Bedenken. Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Das Vorhaben wird in einem Bestandsgebäude umgesetzt, für das die Brandschutzaspekte eingehalten werden.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehenden Aspekte.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise befolgt werden. Nach § 21 Abs. 2a Nr. 1 der 9. BImSchV sind Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle in den Bescheid aufzunehmen. Dies ist mit den Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Abfallrecht geschehen.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 HVwKostG. Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der VwKostO-MUELV.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungskosten setzt sich wie folgt zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis 500 000 € 1,8 v.H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer) mindestens jedoch 1 800 €

Die Höhe der angegebenen Investitionskosten wurde mit 451.321,00 € beziffert. Da keine Umbaumaßnahmen notwendig sind und die Apparatur lediglich aus Glasapparaturen und Apparaten wie Pumpen in geringem Umfang besteht, erscheint diese Summe plausibel.

Somit ergibt sich folgende Gebühr: 8.123,78 €.

Einzelfallprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ist entsprechend der Nr. 15141 der Anlage zur VwKostO-MUELV nach Zeitaufwand anzurechnen bzw. als Mindestgebühr von 180 €. Für die Prüfung wurde eine Prüfzeit von 2,5 Stunden benötigt, die gemäß Nr. 141 der Anlage AllgVwKostO für Beamte des höheren Dienstes mit einem ¼-Stundensatz von 18 € zu bemessen ist.

Gebühr UVPG-Einzelfallprüfung: 180 €.

Somit ergibt sich der Gesamtbetrag von 8.303,78 €.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124,
65189 Wiesbaden.**

Im Auftrag

Laura Rößmann

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

H.1. Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKost O	Allgemeinen Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	12.12.2013 (GVBl.I S.687)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl.I S.3777)	08.11.2011 (BGBl.I S.2178)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	02.07.2013 (BGBl.I S.1943)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S.3756)
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30. Juli 1993 (BGBl. I S.1433)	2. Mai 2013 (BGBl. I S.973)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	14.08.2013 (BGBl.I S.3230)
(BImSchG VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	Neufassung 13.10.2009 (GVBl.I S.406)	
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	15.07.2013 (BGBl.I S.2514)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl.I S.253)	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	08.04.2013 (BGBl. S.734)
NachwV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	31.08.2013 (BGBl.I S.3533)
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 24.05.2011 (GVBl.I S.214)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	01.08.2013 (GVBl.I S.514)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)

H.2.

Die Betreiberin hat gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Anhang 1 der 5. BImSchV als Betreiberin einer im Anhang I der 5. BImSchV genannten Anlage einen be-

triebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Ist die Bestellung einer nicht betriebsangehörigen Person beabsichtigt, ist ein Antrag gemäß § 5 Abs. 1 der 5. BImSchV zu stellen.

H.3.

Es ist der Behörde (Dez. IV/Wi 43.2) unverzüglich mitzuteilen, wenn die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG nicht eingehalten werden (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

H.4.

Die Behörde (Dez. IV/Wi 43.2) ist bei Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen unverzüglich zu unterrichten, soweit die Verpflichtung nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz besteht (§ 31 Abs. 4 BImSchG)

H.5.

Die Grundsatzanforderungen gemäß § 62 WHG in Verbindung mit der Hessischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sind einzuhalten.

H.6.

Es wird empfohlen, zusätzlich zu den Handwaschbecken eine Möglichkeit zum Duschen für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus Labor und Produktion zu schaffen. Insbesondere da die Mitarbeiter der Produktion bei der Zugabe des Katalysators Umgang mit giftigen Gefahrstoffen haben.

Hinweise zum Abfallrecht:

H.7. Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

H.8. Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

H.9. Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

H.10. Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG).

H.11. Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

H.12. Registerpflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

- Ende der Hinweise -

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Makromerherstellung		Seite
I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Genehmigungen	2
IV.	Antragsunterlagen	2
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	6
1.	Allgemeines	6
2.	Termine	8
3.	Immissionsschutz	8
4.	Lärmschutz	10
5.	Sicherheit	11
6.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	12
	<u>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften</u>	12
7.	Abfallrecht	12
8.	Arbeitsschutz	13
VI.	Begründung	13
	<u>Rechtsgrundlagen</u>	13
	<u>Anlagenabgrenzung</u>	13
	<u>Verfahrensablauf</u>	13
	<u>Ausgangszustandsbericht</u>	14
	<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	14
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
	Immissionsschutz	16
	Emissionen/Immissionen nach TA Luft; Luftreinhaltung	
	Gerüche	16
	Lärmschutz	17
	Sicherheit	17
	Abfallvermeidung und -verwertung	17
	Energieeffizienz	17
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	17
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	17
	Bodenschutz	17
	Baurecht, Brandschutz	17
	Wasserwirtschaft	18
	Abfallrecht	18
	Arbeitsschutz	18
	Begründung der Kostenentscheidung	19
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang	Hinweise	20